

**Satzung
der Stadt Bad Fallingbostal über die Erhebung von Beiträgen für die
Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungsabgabensatzung – Beiträge)
vom 09.12.2002**

geändert durch:

- 1. Änderungssatzung vom 08.12.2008**
- 2. Änderungssatzung vom 03.11.2015**

in der seit dem 01.01.2016 geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Ablösung durch Vertrag
- § 10 Kostenerstattungsanspruch
- § 11 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 12 Billigkeitsmaßnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt Bad Fallingbostal betreibt Abwassertransport- und Abwasserreinigungsanlagen aufgrund der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 30. März 1987 in folgenden voneinander getrennten öffentlichen Einrichtungen:

1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
2. Dezentrale Abwasserbeseitigung (Fäkalschlamm)
3. Niederschlagswasserbeseitigung (Grundstücksentwässerung)

(2) Die Stadt Bad Fallingbostal erhebt aufgrund dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes folgender Teileinrichtungen:

Der

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - für das städtische Schmutzwasserkanalnetz (Hauptkanal) einschließlich aller zur Ableitung des Schmutzwassers dienenden technischen Einrichtungen;

- für zentrale Pumpwerke mit ihren gesamten Anlagen und Einrichtungen;
 - für zentrale Druckleitungen mit den dazugehörigen technischen Einrichtungen;
- b) Niederschlagswasserbeseitigung
- für die Hauptleitung des städtischen Regenwasserkanalnetzes (50 v. H., soweit der Regenwasserkanal auch der Straßenentwässerung dient) einschließlich aller zur Ableitung des Niederschlagswassers dienenden technischen Einrichtungen;
 - für Gräben (50 v. H., soweit diese auch der Straßenentwässerung dienen), die von der Stadt ausschließlich zur öffentlichen Entwässerung hergestellt werden;
 - für Rückhaltebecken mit ihren gesamten Anlagen und Einrichtungen, soweit sie der Grundstücksentwässerung dienen;
 - für zentrale Pumpwerke mit ihren gesamten Anlagen und Einrichtungen;
 - für zentrale Druckleitungen mit den dazugehörigen technischen Einrichtungen;
- (3) Für die Herstellung der Anschlusskanäle der Grundstücke vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlusskanäle) einschließlich ihrer technischen Einrichtungen (auch Pumpwerke und Druckleitungen) wird Kostenerstattung auf Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt Bad Fallingbostel erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Benutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der in § 1 genannten Teileinrichtungen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung Kanalanschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Bei der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Trennsystem beträgt der für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Verkehrsanlagen abzusetzende (durch Erschließungsbeiträge/Straßenausbaubeiträge zu finanzierende) Aufwandsanteil 50 v. H. der Hauptleitungen des städtischen Regenwasserkanalnetzes; von den Kosten der Regenrückhaltung wird der Teil abgesetzt, der dem Verhältnis der angeschlossenen Verkehrsflächen zur Summe aller anzuschließenden Flächen entspricht.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie Bauland im Sinne des BauGB sind und baulich, gewerblich oder sonstig genutzt werden dürfen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es hierfür der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander angrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Die Kanalanschlussbeiträge für die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden nach nutzungsbezogenen Maßstäben berechnet.
 - a) Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird bei der Ermittlung der Beitragsfläche für das erste Vollgeschoss 25 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoss 15 v. H. der Grundstücksfläche angesetzt (Vollgeschossmaßstab).

In tatsächlichen bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) ist für das erste Vollgeschoss 50 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoss 30 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz zu bringen.
 - b) Für die Niederschlagswasserbeseitigung (Grundstücksentwässerung) wird bei der Ermittlung der Beitragsfläche die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;

2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes hinausreichen und einheitlich - baulich, gewerblich oder sonstig - genutzt werden oder nutzbar sind, die gesamte Grundstücksfläche;
3. bei Grundstücken, die über die Grenzen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes hinausreichen und bei denen der über die Grenze hinausgehende Teil nicht in gleicher Weise - baulich, gewerblich oder sonstig - genutzt wird oder nutzbar ist (Außenbereichsnutzung), der im Planbereich liegende Teil bzw. die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
4. bei unbeplanten Grundstücken, die einheitlich - baulich, gewerblich oder sonstig - genutzt werden oder nutzbar sind, die gesamte Grundstücksfläche;
5. bei unbeplanten Grundstücken, die nicht einheitlich - baulich, gewerblich oder sonstig - genutzt werden oder nutzbar sind und die tlw. in den Außenbereich hineinreichen,
 - a) die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 - b) wenn sie nicht an die Straße, in welcher der Hauptkanal verlegt ist, angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 - c) wenn die Grundstücke über die Tiefenbegrenzung von 50 m hinaus (Grundstücke der Buchstaben a) und b)) tatsächlich bebaut sind oder tatsächlich abwasserrelevant gewerblich oder sonstig genutzt werden, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder der ihr zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung, der gewerblichen oder der sonstigen Nutzung entspricht;
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so benutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze – nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche für die Berechnung des Beitrages für die Schmutzwasserbeseitigung; für die Berechnung des Beitrages für die Niederschlagswasserbeseitigung die gesamte Grundstücksfläche;
7. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch

die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes für die Berechnung des Beitrages für die Schmutzwasserbeseitigung; für die Berechnung des Beitrages für die Niederschlagswasserbeseitigung die gesamte Grundstücksfläche;

8. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes;
 9. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie), die Fläche, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, soweit sie abwasserrelevant nutzbar ist.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Als Zahl der Vollgeschosse gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet;
 3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 4. die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1 oder die Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe nach Ziffer 2 überschritten werden;
 5. soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind
 - 5.1 bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - 5.2 bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - 5.3 wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, an-

hand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bebauungsplanrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre;

- 5.4 bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss;
7. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z. B. Abfalldeponie), bezogen auf die Fläche nach Absatz 2, Ziffer 8, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.

Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je volle 3,50 Meter Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Bis zu einer Höhe von 3,50 m wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(4) Als Grundflächenzahl gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 - 2.1 Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze 0,2
 - 2.2 Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,3
 - 2.3 Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO 0,6
 - 2.4 Kerngebiete 1,0
 - 2.5 für Sportplätze und befestigte Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 - 2.6 für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken, Kleingärten, unbefestigten Festplätzen und Schwimmbädern 0,2
 - 2.7 für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung spezielle

Nutzungen (z. B. Abfalldeponien) zugelassen sind 1,0

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan;
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Ergibt sich bei Berechnung der maßgeblichen Beitragsflächen eine Bruchzahl, so ist diese ab 0,5 auf eine ganze Zahl auf- sonst abzurunden.
- (6) Der Kanalanschlussbeitragsatz beträgt je Quadratmeter der nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Beitragsfläche
- | | |
|--|----------|
| a) für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung | 9,90 EUR |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung
(Grundstücksentwässerung) | 5,95 EUR |
- (7) Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen betrieblichen Gründen erforderlich und nicht durch die Kanalanschlussbeiträge nach Absatz 6 abgegolten werden.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an die Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die Erbbauberechtigte bzw. der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Kostenerstattungen gemäß § 1 Absatz 3 entsprechend Anwendung.

§ 6**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht für die zentrale Schmutz- bzw. für die Niederschlagswasserbeseitigung entsteht, sobald für ein im Sinne von § 3 beitragspflichtiges Grundstück der Hauptkanal der jeweiligen öffentlichen Abwassereinrichtung vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist. Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Straße angrenzen (Hinterliegergrundstücke), entsteht die Beitragspflicht, sobald der Hauptkanal der Abwassereinrichtung in der Straße auf Höhe des Grundstückes betriebsfertig hergestellt ist. Dies gilt nur, wenn das Grundstück nicht weiter als 50 m vom Straßengrundstück entfernt liegt und ein auf Dauer gesichertes Leitungsrecht über das trennende Anliegergrundstück besteht.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht nicht, soweit ein Grundstück vom Anschlusszwang befreit ist.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 7**Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 8**Veranlagung und Fälligkeit**

Die Kanalanschlussbeiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung oder einer Kostenerstattung.

§ 9**Ablösung durch Vertrag**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des im § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des vollständigen Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10**Kostenerstattungsanspruch**

Wird für ein Grundstück ein Grundstücksanschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung dieses Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 11**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 12**Billigkeitsmaßnahmen**

Zur Vermeidung besonderer unbilliger Härten können in begründeten Einzelfällen auf Antrag Zahlungserleichterungen (Stundung und Ratenzahlungen) oder Ermäßigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (siehe §§ 222 ff. Abgabenordnung) gewährt werden.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 11 Absatz 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und
- b) entgegen § 11 Absatz 2 dieser Satzung verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

*

Haftungsausschluss

Die Bad Fallingbosteler Stadtrechtssammlung ist bestrebt, alle wichtigen Satzungen, Verordnungen, Verträge, Richtlinien usw. in der zurzeit geltenden Fassung in einer benutzerfreundlichen Form wiederzugeben.

Rechtlich verbindlich sind aber ausschließlich die amtlichen Bekanntmachungen bzw. Ausfertigungen der Originaltexte. Eine Haftung für die Korrektheit der hier wiedergegebenen Texte kann nicht übernommen werden.

Auch wenn die Stadtrechtssammlung fortlaufend von der Stadt Bad Fallingbostal gepflegt und aktualisiert wird, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es sich um den derzeit geltenden Text der Regelung handelt.

Männliche und weibliche Sprachformen

Insbesondere in älteren Regelungen findet zum Teil nur die männliche Form Verwendung. In einigen anderen Regelungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.